



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerin für Justiz und Gesundheit

**Gesetz zur Einführung eines integrierten Bachelorabschlusses im
Studium der Rechtswissenschaft und zur Änderung weiterer
Gesetze**

A. Problem

1. Das Studium der Rechtswissenschaft schließt nach dem Deutschen Richtergesetz (DRiG) bundesweit mit der sogenannten Ersten juristischen Prüfung ab. Diese Erste juristische Prüfung besteht nach § 5 Absatz 1 Halbsatz 2 DRiG aus einem staatlichen Teil (staatliche Pflichtfachprüfung) und einem universitären Teil (universitäre Schwerpunktbereichsprüfung). Die Prüfungsgegenstände erstrecken sich bei der staatlichen Pflichtfachprüfung über nahezu den gesamten Studieninhalt bei einer Studienzeit von viereinhalb Jahren (vgl. § 5a Absatz 1 Satz 1 DRiG). Die Ausgestaltung der Prüfung sichert die hohe fachliche Eignung der erfolgreich Geprüften für den sich in der Regel anschließenden juristischen Vorbereitungsdienst. Die juristischen Staatsprüfungen gewährleisten weiterhin die hohe Qualität der juristischen Ausbildung im Bundesgebiet und bilden unverändert die Zugangsvoraussetzungen insbesondere für die Laufbahnen des höheren Justizdienstes und der Anwaltschaft.

In Anbetracht der Ausrichtung des Studiums auf den Beruf der Richterin bzw. des Richters und der damit verbundenen hohen Anforderungen an eine umfassende abschließende Prüfung wird mittlerweile bundesweit, insbesondere bei Studienanfängerinnen und -anfängern, ein Bedarf für einen zusätzlichen universitären Abschluss im Rahmen des Studiums der Rechtswissenschaft gesehen. Ein solcher Hochschulabschluss soll erbrachte Studienleistungen honorieren und die Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiums oder einen Berufseinstieg außerhalb der reglementierten klassischen juristischen Berufe ermöglichen. Die Studierenden des Studiengangs der Rechtswissenschaft empfinden zum Teil durch die derzeit als alternativlos erscheinende Erste juristische Prüfung einen hohen Prüfungsdruck. Denn im Falle eines endgültigen Nichtbestehens der staatlichen Pflichtfachprüfung beenden Studierende ihr Studium bislang ohne einen akademischen Abschluss, obwohl die bis zur Zulassung zur Prüfung erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in einem Bachelor-Studiengang die Anforderungen eines Hochschulabschlusses erfüllt hätten. Mangels Nachweises eines berufsqualifizierenden Abschlusses können sie weder eine entsprechende berufliche Tätigkeit aufnehmen noch einen konsekutiven Masterstudiengang anschließen. Bei Aufnahme eines Folgestudiums sind Studierende darauf beschränkt, ihre erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen verwandter Bachelor-Studiengänge in Teilen anrechnen zu lassen. Der Prüfungsdruck steigt, da ein endgültiges Nichtbestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung dazu führt, dass die

Studierenden das Studium ohne berufsqualifizierenden Abschluss beenden. Dies kann zu erheblicher Verunsicherung und Perspektivlosigkeit beitragen.

Andere Bundesländer ermöglichen vor diesem Hintergrund zunehmend, im Rahmen eines Studiums der Rechtswissenschaft zusätzlich oder alternativ den Hochschulgrad eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ zu erwerben. Bei einem solchen Bachelorabschluss handelt es sich um einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Dieser eröffnet die Möglichkeit einer Anstellung außerhalb der reglementierten juristischen Berufe, etwa in der Wirtschaft, z.B. als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in Rechtsabteilungen größerer Unternehmen, im Personalwesen (HR), im Compliance-Management oder im Vertragsmanagement. Nicht zuletzt eröffnet sich auch im Bereich des öffentlichen Dienstes mit diesem Abschluss die Möglichkeit einer Tätigkeit.

Die Grenzen des Einsatzfeldes mit einem Bachelorabschluss finden sich im Rechtsdienstleistungsgesetz einerseits und in der Reglementierung der sonstigen Berufe, für die die Befähigung zum Richteramt nach § 5 DRiG (der sogenannte „Volljurist“) Voraussetzung ist. Die Eröffnung der Möglichkeit zum Erwerb des Hochschulgrades eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ kann ein Kriterium bei der Wahl des Studienorts darstellen und spielt damit zunehmend eine Rolle in der Konkurrenz der rechtswissenschaftlichen Fakultäten um Studienanfänger.

2. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 7. Juli 2021 (2 C 2/21) entschieden, dass wegen der Bedeutung dienstlicher Beurteilungen für Auswahlentscheidungen nach Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz (GG) die grundlegenden Vorgaben für ihre Erstellung in Rechtsnormen geregelt sein müssen.

Diesen formellen Anforderungen wird nach einer Praxisbeteiligung durch die Landesverordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (RiStABuVO) vom 9. Januar 2024 genügt. Sie löste die bislang getrennt geltenden Beurteilungsrichtlinien ab und schaffte erstmals ein einheitliches Regelwerk für den richterlichen und den staatsanwaltschaftlichen Dienst.

§ 6 Absatz 3 Landesrichtergesetz (LRiG) in Verbindung mit §§ 59 Absatz 3 und 114a Landesbeamtengesetz (LBG) bleiben als zentrale Ermächtigungsnormen für den Erlass der Beurteilungsverordnung erhalten.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2021 – 2 C 2/21, Rn. 34, 41) verlangt unter anderem, dass eine gesetzliche Verordnungsermächtigung die aus Artikel 33 Absatz 2 GG folgende Bindung an Eignung, Befähigung und fachliche Leistung ausdrücklich zur Geltung bringt, die normativen Vorgaben für die Bildung eines Gesamturteils enthält und das System von Regel- und Anlassbeurteilungen festlegt. Durch den Verweis auf § 59 LBG wird diesen Anforderungen genügt.

Das Landesrichtergesetz ermächtigt den Ordnungsgeber bislang lediglich zum Erlass von Vorschriften für Richterinnen und Richter; § 114a Absatz 2 LBG enthält eine gesonderte Grundlage für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Die gesetzliche Konzeption geht somit weiterhin von zwei getrennten Verordnungen aus, was der geltenden Rechtslage nicht mehr entspricht.

Schließlich enthält das Landesrichtergesetz in seiner aktuellen Fassung keine Ermächtigung zum Erlass von Erprobungsvorschriften für den richterlichen und den staatsanwaltschaftlichen Dienst. Die Übertragung höherwertiger Funktionen im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst setzt regelmäßig eine vorherige Erprobung voraus. Diese dient der Feststellung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung und ist damit ein wesentliches Instrument zur Gewährleistung des verfassungsrechtlich verankerten Grundsatzes der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 GG.

Die bisherige Ausgestaltung der Erprobung beruht im Wesentlichen auf Verwaltungspraxis und verwaltungsinternen Vereinbarungen. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Ausgestaltung des Erprobungsverfahrens im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst besteht bislang nicht.

Zugleich hat sich in der Praxis gezeigt, dass wertvolle Erfahrungen für Führungs- und Leitungsfunktionen auch außerhalb der klassischen Erprobungsstationen – etwa bei Abordnungen an oberste Landesbehörden, Bundesbehörden oder Bundesgerichte – erworben werden können. Die bestehenden Regelungen tragen dieser Entwicklung bislang nur eingeschränkt Rechnung.

B. Lösung

1. Für Schleswig-Holstein wird der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit der einzigen rechtswissenschaftlichen Fakultät des Landes die Möglichkeit zur Verleihung

eines vergleichbaren Hochschulgrades eröffnet. Studierende, die die Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfüllen und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden haben, erhalten auf Antrag den Hochschulgrad „Bachelor of Laws (LL.B.)“. Dadurch wird die im bisherigen Studienverlauf erbrachte wissenschaftliche Leistung angemessen anerkannt und es entsteht eine berufsqualifizierende Perspektive auch außerhalb der reglementierten juristischen Berufe.

Die Maßnahme verbessert die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Studienstandorts in Schleswig-Holstein. Studieninteressierte erhalten die Perspektive, neben der Vorbereitung auf die Erste juristische Prüfung einen weiteren qualifizierenden Abschluss zu erwerben, der innerhalb des Bologna-Systems anschlussfähig ist und Alternativeinstiege in den Arbeitsmarkt eröffnet. Dadurch wird das Land im Wettbewerb mit Hochschulstandorten in anderen Ländern gestärkt, die entsprechende Möglichkeiten bereits geschaffen haben.

Zugleich bleibt das bewährte System der juristischen Staatsprüfung uneingeschränkt erhalten. Der Studiengang bleibt in seiner Grundstruktur ausgerichtet auf die Zugangsvoraussetzungen zu den reglementierten juristischen Berufen. Ein zusätzlicher Bachelorstudiengang ist nicht erforderlich, sodass der Verwaltungsaufwand gering bleibt und Doppelstrukturen vermieden werden.

Der zusätzliche Abschluss ist geeignet, zu einer Stabilisierung des Studienverlaufs beizutragen und der verhältnismäßig hohen Abbruchs- und Wechselquote wirksam entgegenzuwirken, weil so ein Weg in nachfolgende Masterstudiengänge oder unmittelbar in attraktive Berufsfelder eröffnet werden kann. Das kann zu einer Erhöhung der Anzahl von Studienanfängerinnen und -anfängern im Fach Rechtswissenschaft und zu einer Vergrößerung der Zahl potentieller Arbeitskräfte in einer Vielzahl juristischer Tätigkeitsfelder jenseits der reglementierten klassischen Berufe führen, mittelbar aber auch in den reglementierten juristischen Berufen, da die psychologischen Hürden für eine Teilnahme an der Staatsprüfung abgesenkt werden. Die Einführung eines in das rechtswissenschaftliche Studium integrierten Bachelorgrads ist damit ein Baustein, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Der integrierte Bachelor bietet dieselben Chancen wie ein herkömmlicher Bachelorgrad. Dieser ist in Studiengängen, die nicht mit einer staatlichen Prüfung enden, der Regelabschluss des Hochschulstudiums und zugleich erster berufsqualifizierender Abschluss.

Die vollständige Integration des Erwerbs des Bachelors of Laws in den Staatsexamensstudiengang bietet zudem die Sicherheit, dass unter den übrigen persönlichen Voraussetzungen die Ausbildungsförderung auch über den Bachelorabschluss hinaus gewährt wird, sofern das Studium der Rechtswissenschaft fortgesetzt wird. Nach § 7 Absatz 1b Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bleibt eine Förderung auch nach dem Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses möglich, wenn der Bachelorstudiengang vollständig in einen auf einen weiterführenden staatlichen Abschluss gerichteten Studiengang integriert ist. Dass bei vollständiger Integration des Abschlusses in das Studium der Rechtswissenschaft die Förderfähigkeit bestehen bleibt, entspricht der Systematik des Bundesgesetzes.

2. Die Defizite der bisherigen gesetzlichen Ermächtigung zum Erlass der die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte betreffenden Beurteilungsverordnung werden durch eine partielle Neufassung der Ermächtigungsgrundlage beseitigt.

Durch die Neuregelung wird keine grundlegende Änderung der bestehenden rechtlichen Ausgangslage bewirkt. Das bewährte System von Regel- und Anlassbeurteilungen bleibt unverändert bestehen; Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit können weiterhin nur aus klar normierten Anlässen beurteilt werden.

Ziel des Gesetzes ist es, die bestehenden Regelungskompetenzen des für die Justiz zuständigen Ministeriums klarzustellen und zu erweitern. Dies erfolgt insbesondere durch die erstmalige Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Erlass von Erprobungsvorschriften über die Erprobung im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst.

Dadurch wird es ermöglicht, Voraussetzungen, Formen und Verfahren der Erprobung künftig transparent und rechtssicher in einer Rechtsverordnung zu regeln. Zugleich eröffnet die gesetzliche Grundlage die Möglichkeit, den Kreis der anererkennungsfähigen Erprobungstätigkeiten im Verordnungswege weiterzuentwickeln und an die Anforderungen moderner Personalentwicklung anzupassen.

Dabei kann künftig insbesondere auch berücksichtigt werden, dass wertvolle Erfahrungen für Leitungs- und Führungsaufgaben im Justizdienst auch außerhalb der klassischen Erprobungsstationen – etwa im Rahmen von Abordnungen an oberste Landesbehörden, Bundesbehörden oder Bundesgerichte – erworben werden können.

Die Neuregelung schafft damit die Grundlage, Personalentscheidungen transparenter auszugestalten und unterschiedliche berufliche Erfahrungswege bei der Personalentwicklung im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst angemessen zu berücksichtigen.

Nach Systematik und Regelungsumfang orientiert sich der Entwurf an den entsprechenden Vorgaben anderer Bundesländer. Er ist insgesamt darauf ausgerichtet, dem grundrechtsgleichen Recht auf Bestenauslese aus Artikel 33 Absatz 2 GG noch besser zur Geltung zu verhelfen. Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, das gegenwärtig praktizierte Erprobungsverfahren im Dialog mit allen am Beurteilungsverfahren Beteiligten künftig auf eine tragfähige rechtliche Grundlage zu stellen, ohne hierdurch einen unmittelbaren Handlungszwang für den Verordnungsgeber zu begründen.

C. Alternativen

1. Die alternativ denkbare hochschulinterne Akkreditierung eines Bachelorabschlusses wäre mit hohem organisatorischem Aufwand verbunden. Unter Berücksichtigung der Dauer eines hochschulinternen Akkreditierungsverfahrens erscheint diese Option derzeit nicht geeignet, zeitnah einen entsprechenden Abschluss einzuführen. Das Gesetz beachtet bestmöglich die Hochschulautonomie, da es der Universität auch zeitnah den Rahmen bietet, im Studium der Rechtswissenschaft einen Bachelorabschluss zu verleihen. Gleichzeitig belässt das Gesetz der Universität die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt auch einen akkreditierten Bachelorstudiengang einzuführen.

2. Der Verzicht auf eine gesetzliche Neuregelung des Beurteilungswesens ist nicht angezeigt, da sich der Rechtsanwenderin/dem Rechtsanwender nicht auf den ersten Blick erschließt, welche Regelungen im Beamtenrecht für den richter- bzw. staatsanwaltschaftlichen Dienst heranzuziehen sind.

Eine ausschließliche Anpassung der Beurteilungsverordnung würde diese strukturellen Defizite nicht vollständig beseitigen, da die erforderlichen Grundentscheidungen

gesetzlich zu regeln sind. Die Übernahme des im Beamtenrecht vorherrschenden Systems der Regelbeurteilung wurde geprüft, aber aufgrund der Besonderheiten des richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienstes sowie der Bedenken aus der Praxis und des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes verworfen.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten ohne Vollzugskosten

Das Gesetz verursacht für die öffentlichen Haushalte keine zusätzlichen Kosten.

2. Verwaltungsaufwand/Vollzugskosten

a. Die durch die Ausstellung der Bachelorurkunden sowie die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen entstehenden Mehraufwände bei der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und beim Landesjustizprüfungsamt können innerhalb der bestehenden Ressourcen bewältigt werden.

b. Der Vollzug der Neuregelungen im Landesrichtergesetz erfolgt innerhalb der bestehenden Verwaltungsstrukturen. Der mit dem etwaigen Erlass einer Erprobungsverordnung verbundene Aufwand kann mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden. Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften ergibt sich kein dauerhafter zusätzlicher Verwaltungsaufwand; der Vollzug der Beurteilungs- und Erprobungsverfahren bleibt in seinem Umfang unverändert. Für die Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Kosten oder Belastungen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Mit den Absolventinnen und Absolventen, die einen Bachelorgrad im Rahmen des Studienganges Rechtswissenschaft erwerben, stehen dem Arbeitsmarkt künftig juristische Fachkräfte, die durch das erfolgreiche Absolvieren der Studienleistungen innerhalb des juristischen Studiums unter Beweis gestellt haben, dass sie in der Lage sind, juristische Sachverhalte zu erfassen und jedenfalls in den Grundlagen eine juristische Arbeitsweise beherrschen, zur Verfügung. Diese lassen sich in verschiedenen Bereichen der juristischen Zuarbeit einsetzen.

E. Nachhaltigkeit

Der Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt. Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf „Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe“ und „Bildung“.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

1. Mehrere Länder haben den integrierten Bachelorabschluss bereits eingeführt. Durch die vorliegende Regelung werden vergleichbare Rahmenbedingungen geschaffen.

2. Auswirkungen der Änderungen im Landesrichtergesetz auf die länderübergreifende Zusammenarbeit bestehen nicht. Das Gesetz betrifft ausschließlich das Beurteilungs- und Erprobungswesen für die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Diensten des Landes Schleswig-Holstein. Eine Abstimmung mit anderen Ländern war nicht erforderlich.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages wird nach Maßgabe des Artikels 28 der Landesverfassung über den Gesetzentwurf unterrichtet.

H. Federführung

Federführend ist die Ministerin für Justiz und Gesundheit.

**Gesetz zur Einführung eines integrierten Bachelorabschlusses im Studium der
Rechtswissenschaft und zur Änderung weiterer Gesetze
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144), wird wie folgt geändert:

In § 53 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Studiengang der Rechtswissenschaft, der auf die erste Prüfung im Sinne von § 5 des Deutschen Richtergesetzes vorbereitet, verleiht die Hochschule nach Maßgabe des § 15 des Juristenausbildungsgesetzes den Hochschulgrad „Bachelor of Laws (LL.B.).““

Artikel 2

Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Das Juristenausbildungsgesetz vom 20. Februar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes“ durch das Wort „Bundesgebiet“ ersetzt.

2. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15

Integrierter Bachelorgrad

(1) Die Universität verleiht Studierenden des Studiengangs der Rechtswissenschaft auf Antrag den Hochschulgrad „Bachelor of Laws (LL.B.)“, wenn sie

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach der gemäß § 14 erlassenen Rechtsverordnung erfüllen und
2. die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes an der Universität bestanden haben oder diese nach Maßgabe des § 51 des Hochschulgesetzes anerkannt worden ist.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 wird durch die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung durch das Justizprüfungsamt nach der gemäß § 14 erlassenen Rechtsverordnung oder durch einen Feststellungsbescheid nach Absatz 3 nachgewiesen.

(3) Liegt ein Zulassungsbescheid nicht vor, stellt das Landesjustizprüfungsamt auf Antrag durch Bescheid fest, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 vorliegen oder innerhalb von fünf Jahren vor der Antragstellung vorlagen. Eine solche Feststellung erfolgt nur, wenn das Studium der Rechtswissenschaften frühestens zum Wintersemester 2014/2015 oder später erstmalig aufgenommen wurde; Prüfungsleistungen, die bei Antragstellung länger als fünfzehn Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Dem Antrag sind die zum Nachweis der Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Feststellung ist für die Universität bindend.

(4) Die Verleihung des Hochschulgrads ist ausgeschlossen, wenn der Zulassungsbescheid, der Feststellungsbescheid nach Absatz 3 oder das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung bei Antragstellung mehr als zehn Jahre zurückliegen.

(5) Studierende, die die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden haben, können das Studium auf Antrag fortsetzen und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ablegen.

(6) Das Nähere zum Verfahren, insbesondere zu den einzureichenden Nachweisen, der Berechnung der Note, der Bestimmung der Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS), sowie zu der Fortsetzung des Studiums nach endgültigem Nichtbestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung regelt die Universität durch Satzung.

(7) Ist ein mit dem Studiengang der Rechtswissenschaft verbundener Studiengang mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ an der Universität akkreditiert worden, so finden die Absätze 1 bis 6 keine Anwendung.“

Artikel 3

Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 551, 556), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 62 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVObI. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 6 wie folgt gefasst:

„§ 6 Geltung des Beamtenrechts, Dienstliche Beurteilung, Erprobung“.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Geltung des Beamtenrechts, Dienstliche Beurteilung, Erprobung

(1) Soweit das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 320), und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und

Richter die Vorschriften für Landesbeamtinnen und Landesbeamte entsprechend.

(2) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Richterinnen und Richter sind während der Probezeit regelmäßig, nach einem Beschluss oder einer Entscheidung gemäß § 23 Absatz 1 oder 2 oder nach ihrer Ernennung auf Lebenszeit jedoch nur aus besonderem Anlass zu beurteilen. Richterinnen und Richter kraft Auftrags und mit dem Ziel der Versetzung nach Schleswig-Holstein abgeordnete Richterinnen und Richter sind regelmäßig und aus besonderem Anlass zu beurteilen. Die sich aus § 26 Absatz 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Beschränkungen sind jeweils zu beachten.

(3) Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Grundsätze für dienstliche Beurteilungen der Richterinnen und Richter entsprechend § 59 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes zu regeln.

(4) Der erstmaligen Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes soll bei Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten grundsätzlich eine Erprobung vorausgehen. Das für die Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Erprobung zu regeln, insbesondere

1. die Ausnahmen vom Erprobungserfordernis, insbesondere Bereichsausnahmen, Ausnahmen für bestimmte Ämter sowie das Verfahren für Ausnahmen im Einzelfall,
2. inwieweit vor der erstmaligen Übertragung der Leitung eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft oder deren ständige Vertretung eine Erprobung in der Justizverwaltung, insbesondere bei dem für Justiz zuständigen Ministerium oder einer anderen für Aufgaben der Justizverwaltung zuständigen Stelle vorausgehen soll,
3. die Voraussetzungen der Erprobung,
4. die für eine Erprobung geeigneten Stellen,
5. das Auswahlverfahren für die Zulassung zur Erprobung,

6. die Dauer der Erprobung und
7. die entsprechenden Einzelheiten für Abordnungen zu sonstigen Zwecken.“

Artikel 4

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026/35), wird wie folgt geändert:

§ 114a wird wie folgt gefasst:

„§ 114a

Dienstliche Beurteilungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Amtsanwältinnen und
Amtsanwälte

(1) Die dienstlichen Beurteilungen und die Erprobung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit richten sich nach dem Landesrichtergesetz.

(2) Das für die Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung weitere Grundsätze für dienstliche Beurteilungen nach § 59 Absatz 3 für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte zu regeln. Dabei kann bestimmt werden, dass bei einer überwiegenden Tätigkeit in der Verwaltung die für die Beamtinnen und Beamten der allgemeinen Verwaltung geltenden Beurteilungsvorschriften anzuwenden sind.“

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 und 2 treten am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin für Justiz und Gesundheit

Dr. Dorit Stenke
Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und
Kultur

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Mit der Einführung eines integrierten Bachelorabschlusses (Bachelor of Laws – LL.B.) wird eine wesentliche Weiterentwicklung der juristischen Ausbildung in Schleswig-Holstein umgesetzt. Das Studium der Rechtswissenschaft ist bundesweit auf die Erste juristische Prüfung ausgerichtet, welche den Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen eröffnet. Diese Studienstruktur hat sich bewährt und gewährleistet eine hohe fachliche Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen.

Gleichzeitig zeigt sich jedoch seit mehreren Jahren, dass für Studierende, die die staatliche Pflichtfachprüfung nicht absolvieren oder endgültig nicht bestehen, eine strukturelle Lücke besteht: Trotz regelmäßig mehrjähriger erfolgreicher Studien- und Prüfungsleistungen bleibt das Studium ohne berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Dies führt dazu, dass erbrachte Leistungen nicht angemessen dokumentiert und verwertet werden können. Die Betroffenen verlieren nicht nur Zeit in ihre Ausbildung, sondern stehen darüber hinaus vor erheblichen Herausforderungen beim Übergang in alternative Bildungs- oder Berufswege. Diese Situation wird in der Studierendenschaft als belastend wahrgenommen und stellt für die Hochschulen ein Risiko für Studienabbrüche dar.

Mit einem integrierten Bachelorabschluss wird die Planbarkeit von Studienverläufen erhöht. Leistungen, die regelmäßig rund vier Jahre intensiven Studiums erfordern, werden anerkannt und in Form eines akademischen Grades sichtbar gemacht. Dies stärkt die Motivation und das Durchhaltevermögen während des Studiums und reduziert das Risiko, ein Studium in einer „Alles-oder-nichts“-Struktur ohne Abschluss zu beenden.

Zugleich wird der Studienstandort in Schleswig-Holstein attraktiver und konkurrenzfähiger gestaltet. Andere Länder bieten bereits einen vergleichbaren Abschluss an. Studienbewerberinnen und -bewerber berücksichtigen zunehmend die Möglichkeit eines frühzeitigen akademischen Abschlusses bei der Wahl des Studienortes. Der integrierte Bachelorgrad erhöht daher die Chancen, mehr qualifizierte Studienanfängerinnen und -anfänger für ein Studium im Land zu gewinnen und diese im Studienverlauf erfolgreich zu begleiten. Damit

leistet die Maßnahme einen Beitrag zur Standortsicherung im Wettbewerb der Hochschulen.

Der Bachelorabschluss eröffnet darüber hinaus berufliche Perspektiven außerhalb der klassischen juristischen Staatsberufe. Insbesondere im gehobenen Dienst des öffentlichen Dienstes, im Bereich der Justizverwaltung sowie in Rechts- und Personalabteilungen der Wirtschaft besteht ein wachsender Bedarf an juristisch qualifizierten Mitarbeitenden. Auch die Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiums im In- oder Ausland wird erleichtert. Das Vorhaben unterstützt damit die Durchlässigkeit im Bildungssystem und trägt zur Fachkräftesicherung bei.

Die Einführung des Bachelorabschlusses erfolgt vollständig integriert in den bestehenden Studiengang der Rechtswissenschaft und lässt dessen Profil und Zielrichtung unberührt. Die Erste juristische Prüfung bleibt weiterhin Zugangsvoraussetzung zur Befähigung zum Richteramt nach § 5 DRiG und damit zum Eintritt in die klassischen juristischen Berufe. Doppelstrukturen – etwa in Form eines zusätzlichen eigenständigen Bachelorstudiengangs – werden durch die vorgeschlagene Regelung bewusst vermieden. Die Ausgestaltung erfolgt ressourceneffizient, da erforderliche Verwaltungsprozesse beim Landesjustizprüfungsamt und der Universität bereits bestehen.

Die hochschulrechtliche Befugnis der Universität, einen eigenständigen oder mit dem Staatsexamen verbundenen Bachelorstudiengang nach Maßgabe des Hochschulgesetzes (HSG) in Verbindung mit der Studienakkreditierungsverordnung SH einzurichten, bleibt von der gesetzlichen Einführung des integrierten Bachelorabschlusses unberührt.

2. Die dienstliche Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bildet eine wesentliche Grundlage für Auswahlentscheidungen nach Artikel 33 Absatz 2 GG. Die hierzu erforderlichen normativen Vorgaben müssen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage verankert sein, um dem Grundsatz der Bestenauslese und dem Wesentlichkeitsgrundsatz zu genügen. Die bisher geltenden Ermächtigungsnormen des Landesrichtergesetzes und des Landesbeamtengesetzes entsprachen diesen Anforderungen nicht hinreichend. Insbesondere fehlten in der Verordnungsermächtigung ausdrückliche gesetzliche Vorgaben zu den Eignungs-, Befähigungs- und Leistungsmerkmalen,

zur Bildung eines Gesamturteils, zur Ausgestaltung der Beurteilungszeiträume sowie zur Festlegung der Beurteilungsform und der Beurteilungszuständigkeit. Auch die Besonderheiten des richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienstes wurden im bisherigen Regelungskatalog nicht hinreichend berücksichtigt.

Der Reformbedarf wurde zudem durch die jüngere verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung bestätigt, wonach die seinerzeitige Anwendung der Beurteilungsvorschriften in Teilen nicht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar war, insbesondere soweit Leistungen aus einem niedrigeren Statusamt nach Maßstäben eines höheren Statusamtes bewertet wurden. Dies machte kurzfristige Anpassungen erforderlich, für die eine tragfähige gesetzliche Ermächtigungsgrundlage unabdingbar ist.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Ermächtigungsgrundlage für die Beurteilungsverordnung partiell neu gefasst und systematisch neu geordnet. Zugleich wird eine gesetzliche Grundlage für die Erprobung im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst geschaffen, deren bisherige Handhabung überwiegend auf verwaltungsinternen Vereinbarungen und dauerhafter Übung beruhte. Die Erprobung ist für das berufliche Fortkommen von herausgehobener Bedeutung und bedarf daher einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Regelung, um Transparenz, Gleichbehandlung und Rechtssicherheit sicherzustellen.

Ziel des Gesetzes ist es, ein normenklares, in sich geschlossenes und an den verfassungsrechtlichen Maßstäben ausgerichtetes Regelungssystem zu schaffen, das zugleich die Besonderheiten des richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienstes berücksichtigt. Das bestehende System der Anlassbeurteilung bei Lebenszeitrichterinnen und Lebenszeitrichtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bleibt aufgrund der praktischen Erfahrungen und der Rückmeldungen aus der Justiz unverändert bestehen. Die Neuregelungen schaffen ferner die Grundlage, künftig ergänzende Instrumente wie Anforderungsprofile für bestimmte Statusämter in der Beurteilungsverordnung zu verankern, um eine Orientierung bei der Personalentwicklung zu geben und Auswahlentscheidungen transparenter zu machen und zu vereinheitlichen.

Insgesamt dient der Entwurf der Stärkung des grundrechtsgleichen Rechts auf Bestenauslese, der Verbesserung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit dienstlicher Beurteilungen sowie der Vereinheitlichung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Systematik orientiert

sich an den Regelungen anderer Bundesländer, berücksichtigt jedoch gezielt die spezifischen Anforderungen des Landesrechts und der schleswig-holsteinischen gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Hochschulgesetzes)

Mit der Ergänzung des § 53 Absatz 1 HSG wird die hochschulrechtliche Grundlage geschaffen, den akademischen Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ im Studiengang der Rechtswissenschaft verleihen zu können. Das Hochschulgesetz legt den Rahmen fest und verweist hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen auf das Gesetz über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen im Land Schleswig-Holstein (JAG). Diese Zuständigkeitsverteilung entspricht der bestehenden Systematik des Landesrechts, nach der das Hochschulgesetz den allgemeinen äußeren Rahmen vorgibt, während fachspezifische Anforderungen einem besonderen Ausbildungsgesetz vorbehalten bleiben.

Die Verleihung des Hochschulgrades erfolgt ohne Schaffung eines zusätzlichen Bachelorstudiengangs und ohne ein Nebeneinander zweier Studiengänge. Dadurch werden sowohl Doppelstrukturen als auch Akkreditierungspflichten vermieden. Die klare Normierung im Hochschulgesetz stellt sicher, dass die Hochschulautonomie gewahrt bleibt und zugleich Rechtssicherheit hinsichtlich des Abschlussniveaus besteht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Juristenausbildungsgesetzes)

Zu Nummer 1 - (Änderung der Regelstudienzeit)

Die Anhebung der Regelstudienzeit von neun auf zehn Semester erfolgt im Einklang mit § 5d Absatz 2 Satz 1 DRiG und trägt dem Zeitrahmen für das Studium einschließlich der Schwerpunktbereichsprüfung Rechnung. Die Änderung stellt die Systemkohärenz zwischen Landes- und Bundesrecht sicher.

Zu Nummer 2 (§ 15 JAG - neu)**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 legt die materiellen Voraussetzungen für die Verleihung des Bachelorgrades fest. Der Hochschulgrad wird auf Antrag verliehen, wenn die oder der Studierende die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach der gemäß § 14 erlassenen Rechtsverordnung (derzeit § 2 JAVO) erfüllt und wenn zudem die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung an der Universität bestanden oder dort anerkannt worden ist. Die Schwerpunktbereichsprüfung setzt sich nach § 7 Absatz 1 JAG aus einer mindestens vierwöchigen schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung zusammen, in der unter anderem die wissenschaftliche Arbeit verteidigt wird. Sie stellt damit die für einen Bachelorabschluss unerlässliche eigenständige wissenschaftliche Abschlussleistung dar. Damit erfüllt der jetzt geregelte Bachelorabschluss ebenfalls die Anforderungen, die die Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz an akkreditierte Bachelorabschlüsse stellen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt den Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1. Regelmäßig wird das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung bereits im Rahmen des dortigen Zulassungsverfahrens durch das Landesjustizprüfungsamt geprüft. Liegt ein Zulassungsbescheid zur staatlichen Pflichtfachprüfung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes vor, dient dieser zugleich als Nachweis gegenüber der Universität. Einer erneuten Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bedarf es in diesen Fällen nicht. Für Fälle, in denen ein Zulassungsbescheid nicht vorliegt, sieht Absatz 3 ein gesondertes Feststellungsverfahren vor. Auf Antrag stellt das Landesjustizprüfungsamt dann unter besonderen in Absatz 3 genannten Voraussetzungen durch Bescheid fest, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllt sind.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 eröffnet für Fälle, in denen ein Zulassungsbescheid zur staatlichen Pflichtfachprüfung nicht vorliegt, die Möglichkeit, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 durch das Landesjustizprüfungsamt feststellen zu lassen. Hierdurch wird die

Verleihung des Hochschulgrades auch den Studierenden ermöglicht, die die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfüllen, ohne einen Antrag auf Zulassung gestellt zu haben. Die Zuständigkeit des Landesjustizprüfungsamtes knüpft an dessen bereits bestehende Zuständigkeit für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung an und gewährleistet eine einheitliche Beurteilung der Voraussetzungen.

Die Feststellung kann auch erfolgen, wenn die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen innerhalb der vergangenen fünf Jahre vor der Antragstellung erfüllt hat. Hierdurch können eingetretene Änderungen der für die Zulassung maßgeblichen Anforderungen berücksichtigt werden. Zugleich wird die rückanknüpfende Feststellung auf einen überschaubaren Zeitraum begrenzt. Die Feststellung setzt ferner voraus, dass das Studium der Rechtswissenschaften erstmals im Wintersemester 2014/2015 oder später aufgenommen wurde. Der Studienbeginn kann für die Beurteilung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen relevant werden. Prüfungsleistungen, die bei Antragstellung länger als fünfzehn Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Hierdurch wird gewährleistet, dass zwischen den für die Verleihung des Hochschulgrads herangezogenen Studien- und Prüfungsleistungen und der Gradverleihung noch ein hinreichender zeitlicher Zusammenhang besteht. Zugleich wird der mit der erstmaligen nachträglichen Prüfung und Rekonstruktion längerer Studienverläufe verbundene Verwaltungsaufwand auf ein sachgerechtes Maß beschränkt.

Die für die Feststellung erforderlichen Unterlagen sind von den Antragstellern vorzulegen. Die Feststellung des Landesjustizprüfungsamtes ist für die Universität bindend. Durch die Bindungswirkung werden widersprüchliche Entscheidungen vermieden und der Verwaltungsaufwand reduziert.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 begrenzt die Möglichkeit der Verleihung des Hochschulgrades auf einen Zeitraum von zehn Jahren. Maßgeblich ist bei einem bereits vorliegenden Zulassungsbescheid dessen Erteilung, Auch bei einem Feststellungsbescheid kommt es auf dessen Erteilung an. Hinsichtlich der Schwerpunktbereichsprüfung wird auf deren Bestehen abgestellt. Die zeitliche Begrenzung gilt sowohl für bereits abgeschlossene als auch für aktuelle und künftige

Studienverläufe. Sie gewährleistet stets einen hinreichenden zeitlichen Zusammenhang zwischen den für die Verleihung maßgeblichen Voraussetzungen und der Verleihung des Hochschulgrads und verhindert eine unbefristete Antragstellung. Die Frist von zehn Jahren eröffnet einen ausreichend langen Zeitraum, in denen eine Antragstellung möglich ist und trägt zugleich den Interessen derjenigen Studierenden angemessen Rechnung, die die für die Verleihung maßgeblichen Voraussetzungen bereits vor Inkrafttreten der Regelung erfüllt haben. Auch diesen wird in hinreichendem Umfang die Möglichkeit eröffnet, von der neu geschaffenen Verleihungsmöglichkeit zu profitieren.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 stellt sicher, dass Studierende, die die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestehen, die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung dennoch ablegen und den Bachelorgrad erlangen können, sofern die Zulassungsvoraussetzungen zuvor erfüllt waren. Dies vermeidet unbillige Härten, indem das endgültige Nichtbestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung einer Fortsetzung des Studiums zum Zwecke des Erwerbs des Bachelorgrades nicht entgegensteht. Die in Absatz 4 geregelte zeitliche Begrenzung der Verleihungsmöglichkeit bleibt hiervon unberührt.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 ermächtigt die Universität die für die Durchführung der Verleihung des Hochschulgrades erforderlichen Einzelheiten zur Satzung zu regeln. Dies betrifft insbesondere das Antragsverfahren, die bei der Universität einzureichenden Unterlagen, die Berechnung der ECTS-Punkte und die Anerkennung auswärtiger Leistungen. So wird eine praxisnahe Umsetzung ermöglicht und zugleich der Hochschulautonomie der Universität Rechnung getragen.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 setzt voraus, dass der integrierte Bachelorgrad kraft Gesetzes verliehen wird und daher kein Studiengang im Sinne der Studienakkreditierungsverordnung akkreditiert werden muss. Gleichwohl bleibt die Hochschulautonomie der Universität unberührt. Die Universität ist demnach weiterhin befugt, einen entsprechenden Studiengang einzurichten und nach Maßgabe der Studienakkreditierungsverordnung zu akkreditieren. Wird ein solcher

Studiengang angeboten, richtet sich die Verleihung des Bachelorgrads ausschließlich nach den hochschulrechtlichen Vorgaben.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesrichtergesetzes)

Zu Nummer 1:

Die Angabe zu § 6 im Inhaltsverzeichnis wird an den erweiterten Regelungsinhalt der Norm angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 6 LRiG - neu):

Zu Absatz 1:

In § 6 Absatz 1 wird die bisher geltende Außenverweisung auf das Deutsche Richtergesetz und das Landesbeamtenrecht ohne inhaltliche Änderungen aufrechterhalten, wobei lediglich die Vollzitate der beiden Gesetzes ergänzt werden. Der zeitliche Vorbehalt „bis zu einer besonderen Regelung“ entfällt, da er gegenstandslos geworden ist.

Zu Absatz 2:

Nach dem Wesentlichkeitsgrundsatz obliegt es dem Gesetzgeber, die grundlegende Entscheidung über das Beurteilungssystem selbst zu treffen, um die Verwirklichung des grundrechtsgleichen Rechts auf Bestenauslese aus Artikel 33 Absatz 2 GG sicherzustellen (BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2021 – 2 C 2.21 –, Rn. 32 ff.). Innerhalb dieses Rahmens ist der Gesetzgeber in der Wahl zwischen einem Regel- und einem Anlassbeurteilungssystem grundsätzlich frei.

Absatz 2 führt das bestehende System der Anlassbeurteilung für Lebenszeitrichterinnen und Lebenszeitrichter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit unverändert fort. Der Entwurf folgt damit dem eindeutigen Votum der Praxis, die das in den meisten übrigen Bundesländern praktizierte System der Regelbeurteilung wegen des höheren Beurteilungsaufwandes und der dort beobachteten Demotivierungseffekte ablehnt.

Satz 1 stellt im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung nunmehr klar, dass die aus Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz folgende Bindung des Ordnungsgebers an die Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung in der gesetzlichen Verordnungsermächtigung

in Absatz 3 auch für die RiStABuVO gilt. Durch den Verweis auf § 26 Absatz 1 und Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes wird – dem Beispiel anderer Bundesländer folgend – die Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit im Beurteilungswesen hervorgehoben.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 schafft erstmals eine gesetzliche Grundlage für die Erprobung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten. Derzeit bestehen im Bereich der oberen Landesgerichte lediglich Vereinbarungen zwischen den Gerichtsleitungen und den Mitbestimmungsgremien, teilweise unter Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung. Für den Geschäftsbereich der Generalstaatsanwaltschaft existiert keine verbindliche Regelung; es besteht lediglich eine ständige Verwaltungspraxis.

Angesichts der erheblichen Bedeutung der Erprobung für das berufliche Fortkommen – sie ist regelmäßig Voraussetzung für die Übertragung eines höheren Statusamtes – ist diese Ausgangslage nicht sachgerecht. Die Regelung stellt sicher, dass die Zugangsvoraussetzungen zur Erprobung transparent, verbindlich und unter Gleichheitsgesichtspunkten ausgestaltet werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesbeamtengesetzes; § 114a LBG - neu)

Zu Absatz 1:

Die Änderung des Landesbeamtengesetzes ist überwiegend redaktioneller Natur. Absatz 1 des § 114a LBG verweist nunmehr auf das Landesrichtergesetz als lex specialis zu den beamtenrechtlichen Vorschriften. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind aufgrund ihres Beamtenstatus vom Geltungsbereich des Landesrichtergesetzes, das nach § 1 Absatz 2 ausschließlich für Berufsrichterinnen und Berufsrichter gilt, ausgenommen. Eine normkonkrete Verweisung ist nicht erforderlich, da die Bezugnahme auf die „dienstliche Beurteilung“ und die „Erprobung“ hinreichend klar auf die Regelungen des § 6 LRG („Geltung des Beamtenrechts, Dienstliche Beurteilung, Erprobung“) verweist.

Zu Absatz 2:

Die in Absatz 2 enthaltene Verordnungsermächtigung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte bleibt unverändert. Aufgrund der Spezialregelung in Absatz 1 werden lediglich die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus dem Absatz gestrichen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1:**

Die Regelung ermöglicht die schnellstmögliche Umsetzung nach Verkündung.

Zu Absatz 2:

Um der Universität und dem Landesjustizprüfungsamt die Möglichkeit zu geben, die nötigen organisatorischen Maßnahmen zu treffen, treten die Artikel 1 und 2 drei volle Monate nach der Verkündung in Kraft.